

# Vereinigung der Initiativkreise katholischer Laien und Priester im deutschen Sprachraum

## Satzung

### Zweck der Vereinigung

Die Vereinigung will zur Heiligung ihrer Mitglieder sowie anderer Menschen beitragen und die Lehre der katholischen Kirche (vor allem in dogmatischer, moraltheologischer und liturgischer Hinsicht), wie sie in ungebrochener Tradition von den Päpsten und den mit ihnen verbundenen Bischöfen vorgelegt wird, verbreiten und verteidigen helfen.

Dies geschieht unter anderem in Wort und Schrift, audiovisuellen und elektronischen Medien, öffentlichen Veranstaltungen, Vorträgen, Gottesdiensten, Einkehrtagen, Seminaren etc., bei besonderer Wertschätzung der hl. Messe.

### Geistliches Statut

Angesichts der diversen Strömungen und der unterschiedlichen, geradezu verwirrenden Vorstellungen in der katholischen Kirche ist es wichtig, sich an klare Leitlinien zu halten, um als Vereinigung existieren und in die Kirche hinein wirken zu können.

Folgende Leitlinien sind Grundlage der inhaltlichen Zielsetzungen:

1. die unverbrüchliche Treue zum Lehramt der katholischen Kirche in vollkommener Einheit mit dem Nachfolger des Hl. Apostels Petrus
2. die Förderung der Neuevangelisierung
3. die Förderung der überlieferten Liturgie als eines der Heilmittel in der gegenwärtigen Krise
4. der Einsatz für die flächendeckende Wiedereinführung der Mundkommunion als allein gültiger Norm für den Kommunionempfang
5. die Zusammenarbeit mit den Ecclesia-Dei-Gemeinschaften und anderen Gemeinschaften, welche unsere Zielsetzungen bejahen
6. keine Mitgliedschaft in und keine offizielle, öffentliche Zusammenarbeit mit Vereinigungen und Instituten, welche durch ihr Handeln und Auftreten zu einer Verdunkelung oder gar Gefährdung der Glaubens- und Sittenlehre der katholischen Kirche beitragen
7. die Skepsis gegenüber einer ausufernden Neocharismatik bzw. einem kirchlich nicht kontrollierten Apparitionismus
8. keine für die Allgemeinheit organisierten Wallfahrten zu kirchlich nicht anerkannten Wallfahrtsorten

### Geschäftsordnung

§ 1 Zur Vereinigung gehören die Initiative katholischer Laien und Priester Pro Sancta Ecclesia e. V. und die Initiativkreise in den Diözesen des deutschen Sprachraums, welche sich mit dem Zweck und mit dem Geistlichen Statut der Vereinigung einverstanden erklärt haben.

§ 2 Die Plenarkonferenz der Mitgliedsvereine muss jährlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 4 Wochen einberufen werden. Die Einladung zur Plenarkonferenz ergeht schriftlich an die Vorsitzenden der Mitgliedsvereine.

- § 3 Die jährliche Einladung und Organisation der Plenarkonferenz übernimmt der Vorstand von Pro Sancta Ecclesia, es sei denn, die Plenarkonferenz beauftragt für das kommende Jahr einen anderen Mitgliedsverein damit.
- § 4 Auf der Plenarkonferenz ist pro Mitgliedsverein nur eine Person stimmberechtigt. Das ist jeweils der Vorsitzende des Mitgliedsvereins oder im Falle seiner Abwesenheit ein vom jeweiligen Vorsitzenden schriftlich bestellter Vertreter.  
Entscheidungen werden mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten getroffen. Eine Änderung der Satzung, d. h. des Zwecks, des Geistlichen Statuts oder der Geschäftsordnung der Vereinigung, bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten bedürfen auch der Ausschluss eines Mitgliedsvereins und die Erklärung, dass ein Mitgliedsverein erloschen ist.
- § 5 Auf der Plenarkonferenz wird aus den Reihen der Vorsitzenden ein Moderator/ eine Moderatorin gewählt, welche die Plenarkonferenz moderiert bzw. entsprechend der Satzung und der Tagesordnung leitet.
- § 6 Die Tagesordnung der Plenarkonferenz muss in der angegebenen Reihenfolge als verpflichtende Punkte enthalten:
1. die Wahl eines Moderators/ einer Moderatorin
  2. den Jahresbericht der einzelnen Mitgliedsvereine
  3. ggf. die Aufnahme, der Ausschluss eines Mitgliedsvereins, die Erklärung, dass ein Mitgliedsverein erloschen ist
  4. die Beschlussfassung in Bezug auf Projekte, Initiativen, Zielsetzungen für die Zeit bis zur nächsten Plenarkonferenz; zu Beginn der Beschlussfassung muss die Reihenfolge der zu behandelnden Themen von der Plenarkonferenz festgesetzt werden
  5. ggf. die Beauftragung eines Mitgliedsvereins mit der Einladung zur und der Organisation der nächsten Plenarkonferenz
- § 7 An der Plenarkonferenz können auch weitere Mitglieder der Mitgliedsvereine und Gäste teilnehmen, insofern sie sich mit der Satzung (dem Zweck, dem Geistlichen Statut und der Geschäftsordnung) einverstanden erklärt haben. Darüber hinaus können durch Beschluss der Plenarkonferenz weitere Gäste zugelassen werden.
- § 8 Die Aufnahme neuer Mitglieder ist möglich. Es muss sich dabei um Vereine bzw. Initiativkreise handeln, welche vor der Aufnahme die Satzung mit all ihren Bestandteilen schriftlich akzeptiert haben. Die Aufnahme neuer Mitglieder muss durch einen Beschluss der Plenarkonferenz erfolgen. Der Austritt aus der Vereinigung ist jederzeit möglich. Er soll schriftlich gegenüber der Plenarkonferenz erfolgen.  
Mitgliedsvereine können von der Plenarkonferenz ausgeschlossen werden, wenn ihr Handeln nicht der Satzung entspricht. Auch kann die Plenarkonferenz Mitgliedsvereine für erloschen erklären.

Vereinfachen, 10.03.2013

Gregor Hausmann ~~Karl Meier~~

Manuela Hausmann

Gudrun, Fiedr Holz, Uhl

Christian Wagner

Christoph Platt  
Myriam Hefer

Jan Schuss  
M. J. H. J.